



TENNISCLUB OFFENBURG e.V.

Satzung

**des Tennisclub Offenburg e. V.
in einer Neufassung vom März 2019**

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

Der am 6. Mai 1947 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Offenburg e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. - Registergericht - eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Tennisclub Offenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Tennisclub Offenburg bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung tennissportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Soweit einzelne Mitglieder mit Aufgaben oder Ehrenämtern betraut werden, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen oder gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

Der Tennisclub Offenburg ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder, Rechte der Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr),
2. passiven Mitgliedern,
3. jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und
4. Ehrenmitgliedern.

Die aktiven und die passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht und können in alle Ämter gewählt werden. Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet. Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Passive Mitglieder dürfen an allen nichtsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie sind bestrebt, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, ohne aktiv den Tennissport zu betreiben.

Jugendliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Die Überführung zu den aktiven Mitgliedern erfolgt automatisch, auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab. Der Beschluss erfolgt bei einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind

beitragsfrei. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Ein Ehrenmitglied hat sich bei der Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte, der stellt dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Dabei ist der vereinseigene Vordruck zu verwenden. Bewerber die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen zudem die schriftliche Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist über das Aufnahmegesuch abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden und ist auch nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung des Tennisclubs Offenburg e. V. sowie der Verbände, denen der Verein angehört, an. Er erkennt ferner die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen weiteren Anordnungen an. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adresse, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese Daten werden nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen, Printmedien sowie auf seiner Homepage veröffentlichen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Zusteller ist für den Nachweis des Zugangs seiner Austrittserklärung verantwortlich. Die Austrittserklärung wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres, also bis zum 30. September, zugegangen ist. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, wird sie erst zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder gegen die Interessen des Vereins vor. Ferner bei grobem unsportlichem Verhalten und bei unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird sofort nach der Entscheidung des Vorstands wirksam. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem auszuschließenden Mitglied in einer mündlichen Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist das Mitglied an einer mündlichen Anhörung verhindert, wird ihm die Möglichkeit gewährt, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Der Ausschluss muss dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein besonderer Grund zum Ausschluss ist die Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung. In diesem Fall ist keine Anhörung und Mitteilung erforderlich.

Durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch die Auflösung des Vereins erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Der Vorstand kann nach vorheriger Anhörung gegen ein Mitglied Maßregelungen treffen, die mit Begründung auszusprechen sind. Maßregelungen sind der Verweis sowie ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Bei Nichteinhaltung der Beitragszahlungspflicht kann der Vorstand die aktive Sportausübung untersagen. Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 6 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen im Wesentlichen aus

- a. Beiträgen der Mitglieder,
- b. freiwilligen Spenden und
- c. sonstigen Einnahmen.

Die Mitglieder des Tennisclubs Offenburg e. V. zahlen Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei (siehe § 3 Abs. 4). Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus

- a. dem Vorsitzendenteam, bestehend aus zwei oder drei Mitgliedern,
- b. dem Sportwart,
- c. dem Kassenwart,
- d. dem Pressewart,
- e. dem Schriftführer,
- f. und mindestens zwei Beisitzern.

Klargestellt wird, dass Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Mitglieder des Vorsitzendenteams sind.

§ 9 Vorstandswahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen volljährig sein, mit Ausnahme des Jugendwarts. Scheidet ein

Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatz.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

Das Vorsitzendenteam leitet den Club und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich wobei jedes Mitglied des Vorsitzendenteams einzeln vertretungsberechtigt ist.

Das Vorsitzendenteam ist für den gesamten Schriftverkehr und die Führung des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich. Diese Aufgabe kann ganz oder teilweise auf weitere Mitglieder des Vorstandes übertragen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des verhandlungsleitenden des Vorsitzendenteams.

Der Gesamtvorstand hat, so oft es erforderlich ist, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Die Einladung erfolgt in Schriftform. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist binnen acht Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und von einem Mitglied des Vorsitzendenteams zu unterschreiben.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat in der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 2 Abs. 4 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, eine Aufwandsentschädigung und deren Höhe für den Vereinsvorstand zu beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Tennisclubs Offenburg e. V.

Im Übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Tennisclubs Offenburg e. V. einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung, ordentlich und außerordentlich

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzendenteam einzuberufen. Diese findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Termin der Versammlung muss sieben Tage vorher durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Offenburger Tageblatt bekannt gegeben werden.

Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen drei Tage vor der Versammlung in Händen eines Mitgliedes des Vorsitzendenteams sein. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat das Vorsitzendenteam. Nach Ablauf einer Wahlperiode des Vorstands übernimmt ein von der Versammlung aus ihrer Mitte zu wählendes Vereinsmitglied die Versammlungsleitung und leitet die Wahl eines neuen Vorstands.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Jahresberichte des Vorstandes
2. Rechnungsbericht und Bericht des Kassenwartes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
5. Anträge und Sonstiges

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Die Beschlussfassungen sollen durch Handzeichen erfolgen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Der Vorstand kann jederzeit selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er auch verpflichtet, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung zu prüfen, den Kassenbestand festzustellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Voraussetzung für den Beschluss einer Änderung ist, dass in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsvorschläge bekannt gemacht sind.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den Vereinsräumen. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Badischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

Der Verein ist berechtigt, die regionale und überregionale Presse und Medien, namentlich Mittelbadische Presse, Badische Zeitung, Baden Tennis, Badischer Tennisverband und Badischer Sportbund, über Sportergebnisse inklusive Bildern und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/Vereinszeitung/Infotafel am Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung in Textform widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Badischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/Vereinszwecken verwendet werden.

Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck vier Wochen vorher gem. § 12 Abs. 4 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von drei Viertel aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestellenden Liquidatoren oder, falls solche nicht bestellt werden, durch den letzten Vorstand. Über die Vermögensverwendung für den Fall der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Tennisclubs Offenburg e. V. an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tennissports.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2019 in Offenburg beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Offenburg, 21.03.2019